



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Wahlanordnung über die Ersatzwahlen in die Synode (Herbst/Winter 2023)

vom 22. Juni 2023

Der Synodalrat,

in Berücksichtigung, dass im Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern per 15. Juni 2023 12 Synodesitze vakant sind, nämlich aus den Bezirken Seeland (6), Oberaargau (1), Bern-Mittelland Nord (1), Bern-Stadt (1), Bern-Mittelland Süd (2) und Interlaken-Oberhasli (1), und per 1. Januar 2024 1 Synodesitz vakant ist, nämlich aus dem Bezirk Oberaargau,

zum Zweck, die Synode für die Wintersession 2023 bzw. für die Sommersession 2024 zu komplettieren,

gestützt auf Art. 5 Abs. 2 der Konvention zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura über die Schaffung eines Synodalverbandes vom 16. Mai / 14. Juni 1979¹, Art. 2 Abs. 2 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958² und Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 des Synodewahlreglements vom 4. Dezember 2018³,

beschliesst:

Art. 1 Rücktrittserklärung

Rücktrittserklärungen von Synodalen, die erst nach dem 15. Juni 2023 erfolgen, werden nicht im diesjährigen Ersatzwahlverfahren berücksichtigt (Art. 6 Abs. 2 Synodewahlreglement).

¹ KES 71.120.

² BSG 411.232.12-1 / BGS 425.131.

³ KES 21.220.

Art. 2 Koordination

¹ Die zuständige Stelle des Bezirks (sehen dessen organisationsrechtlichen Bestimmungen nichts anderes vor, ist es der Bezirksvorstand [Art. 10 Synodewahlreglement]) koordiniert das Vorgehen beim Eruiere des Sitzanspruchs und ist bestrebt, im Konfliktfall eine Einigung herbeizuführen.

² Sie informiert die Kirchgemeinden über die sie betreffenden Vakanz und teilt mit, innert welcher Frist die Kirchgemeinden ihre Wahlvorschläge einreichen müssen.

Art. 3 Wahlvorschläge

¹ Sehen die organisationsrechtlichen Bestimmungen des kirchlichen Bezirks und der Kirchgemeinden nichts anderes vor, so stellt der Kirchgemeinderat einen Wahlvorschlag auf.

² Es können nur wahlfähige Personen vorgeschlagen werden.⁴ Die zuständige Stelle des Bezirks prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinderäten der Kirchgemeinden, denen die vorgeschlagenen Personen angehören und weist Vorschläge nicht wählbarer Personen zurück.

³ Jeder Wahlvorschlag enthält neben den Angaben zu den vorgeschlagenen Personen auch deren schriftliche Erklärung, wonach diese eine Wahl annehmen werden.

⁴ Der Wahlvorschlag ist dem Bezirk spätestens am 13. August 2023 mitzuteilen.

⁵ Werden insgesamt weniger Personen vorgeschlagen als dem Bezirk Sitze zustehen, kann die zuständige Stelle des Bezirks nach Konsultation der entsprechenden Kirchgemeinde eigene Wahlvorschläge nennen.⁵

Art. 4 Durchführung der Wahl

¹ Werden nicht mehr Vorschläge eingereicht als Personen zu wählen sind, erklärt die zuständige Stelle des Bezirks die Vorgeschlagenen, sofern sie wählbar sind, als gewählt.

² Werden mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, nimmt die Be-

⁴ Zur Wahlfähigkeit vgl. Art. 7 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010) und Art. 3 des Synodewahlreglements (KES 21.220). Die Wählbarkeit solothurnischer Angehöriger der Landeskirche richtet sich nach solothurnischem Recht (§5 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 [BGS 113.111]).

⁵ Zu der Ergänzung der Wahlvorschläge vgl. Art. 15 Abs. 3 f. Synodewahlreglement (KES 21.220).

zirkssynode bis zum 17. September 2023 die Ersatzwahl nach Art. 17 Synodewahlreglement vor.

³ Der Bezirk führt über die Ersatzwahl mit Einschluss der stillen Wahl ein Wahlprotokoll.⁶

⁴ Der Bezirk bewahrt Wahlzettel geheimer Wahlen bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder, wenn Beschwerde erhoben worden ist, bis zu einem rechtskräftigen Entscheid über die Beschwerde auf.

Art. 5 Wahlanzeige

Der Bezirk teilt die Wahl der betroffenen Person umgehend mittels Wahlanzeige mit.

Art. 6 Mitteilung an den Synodalrat

Der Bezirk teilt nach Durchführung der Wahl umgehend, spätestens aber bis zum 20. September 2023, der Kirchenkanzlei⁷ der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn das Wahlergebnis schriftlich mit.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Im Weiteren gelten die Vorschriften des Synodewahlreglements vom 4. Dezember 2018.

² Für die solothurnischen Wahlkreise gilt diese Verordnung entsprechend (§ 32 der Statuten der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 25. November 2003, KES 72.310). Für die Einberufung der Wahl gelten die besonderen Bestimmungen des Kantons Solothurn.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Wahlanordnung tritt am 22. Juni 2023 in Kraft.

Bern, 22. Juni 2023

NAMENS DES SYNODALRATES

Die Präsidentin: *Judith Pörksen Roder*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

⁶ Zum Wahlprotokoll vgl. Art. 19 des Synodewahlreglements (KES 21.220).

⁷ Adresse: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Kirchenkanzlei, Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22.